

PENSIONS- UND PFLEGEVERTRAG

gültig ab 01.01.2017

Bewohnerin ⁽¹⁾

Vorname

Name

geboren am

Gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter:

Vorname

Name

Adresse

PLZ Ort

Heim

Alters- und Pflegeheim Kühlewil

Kühlewilstrasse 2

3086 Englisberg

Telefon: 031 960 31 11

Fax: 031 960 31 14

e-Mail: office@kuehlewil.ch

Web: www.kuehlewil.ch

Die Bewohnerin bzw. ihre Vertreterin erklärt sich mit den nachfolgenden Bestimmungen einverstanden:

1. Unterkunft

- Die Bewohnerin wird in der Wohngruppe wohnen.
- Die Zimmer sind möbliert. Auf Wunsch kann die Bewohnerin ihr eigenes Mobiliar mitbringen, ausgenommen Pflegebett und Nachttisch, soweit die Raumverhältnisse und die betrieblichen Bedingungen es zulassen.
- Die Bewohnerinnen bilden eine Hausgemeinschaft. Das Zusammenleben basiert auf gegenseitigem Respekt und Toleranz. Es ist erforderlich, dass die Regelungen eingehalten und die Einrichtungen sorgfältig behandelt werden.
- Die Bewohnerin erklärt sich bereit, einem Wechsel der Wohngruppe zuzustimmen, wenn sich ein Aufenthalt im bisherigen Zimmer aufgrund medizinischer, betrieblicher oder sozialer Gründe nicht mehr als tragbar erweist. Dieser Entscheid wird von der Heimleitung getroffen.

Die Bewohnerin ist im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung des Heims versichert für:

- Persönliche Haftpflicht, Haftpflicht als Halter eines Haustieres, Haftpflicht im Zusammenleben mit anderen Bewohnerinnen, Haftpflicht bei Schäden an Gebäude, Räumlichkeiten und Einrichtung
- Haftpflicht für Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Entwendung der mitgebrachten Effekten, wenn diese im zentralen Kassenschrank (Tresor Sekretariat) hinterlegt wurden.

Achtung: Für persönliche Effekte und Wertgegenstände im privaten Bereich (Zimmer) besteht kein Versicherungsschutz.

Die Anhänge 1 - 4 bilden einen integrierenden Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrages.

⁽¹⁾ Um die Lesbarkeit des Textes zu vereinfachen, verwenden wir im ganzen Dokument ausschliesslich die weibliche Form.

2. Ärztliche Betreuung

- Das Heimarzt-Team steht für die ärztliche Betreuung zur Verfügung. Grundsätzlich gilt aber die freie Arztwahl.
- Eine allfällige Einweisung in ein Spital oder eine andere Institution erfolgt durch den Heim-, bzw. den Hausarzt. Im Notfall kann auch die Pflegedienstleitung einweisen.

3. Pflegestufe und Heimtarif

- Die Finanzierung des Heimtarifs richtet sich nach den Regelungen des Kantons Bern betreffend Finanzierung des stationären Langzeitbereiches. Siehe Anhang 1.
- Die Bewohnerin wird gemäss den Vorgaben des Kantons Bern in eine Pflegestufe eingestuft. Es gilt die Tarifstufe des jeweils gültigen, vom Arzt unterschriebenen Behandlungs- und Bedarfsausweises. Die Bewohnerin verpflichtet sich, die Heimtaxe der jeweils gültigen Pflegestufe gemäss Anhang 1 zu bezahlen.
- Bei einer Einteilung in eine andere Pflegestufe durch schriftliche Verordnung des Arztes wird der Heimtarif gemäss den gültigen Regelungen (Anhang 1) angepasst.
- Die Heimtarife sind im Anhang 1 (Kantonale Regelungen) und Anhang 4 (Nebenleistungen) zusammengestellt und werden jährlich überprüft und nötigenfalls angepasst.
- Da die Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit der Bewohnerin erst nach ihrem Heimeintritt beurteilt werden kann, wird der zutreffende Heimtarif erst einige Wochen nach Heimeintritt mitgeteilt.
- Das Heim erstellt monatlich eine Rechnung für die von der Bewohnerin zu übernehmenden Leistungen sowie eine Rechnung, für die von der Krankenkasse zu übernehmenden Leistungen.
- Die monatlich gestellten Rechnungen für die Tagestaxen und die Nebenleistungen sind bis Monatsende (Folgemonat der Rechnungsperiode) zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

4. Tagestaxe bei Heimabwesenheit

- Während einer Abwesenheit der Bewohnerin wegen Ferien, Spitalaufenthalt oder ärztlich verordnetem Kuraufenthalt werden nur die Kosten der Infrastruktur und Hotellerie/Betreuung abzüglich der Tagespauschale für nicht eingenommenes Essen in Rechnung gestellt. Der Ein- und Austrittstag wird der Bewohnerin jedoch voll verrechnet.

5. Leistungen des Heimes

Im Heimtarif inbegriffen sind folgende Leistungen:

1. Unterkunft (Zimmer, Pflegebett, Nachttisch Notrufanlage im Zimmer)
2. Reinigung des Zimmers und Nassräume
3. Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
4. Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
5. Betreuung sowie Beratung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt (einschliesslich Beratung betreffend EL oder HE). Nicht enthalten sind weitere Beratungen in rein persönlichen Angelegenheiten wie insbesondere Versicherungs-, Vermögens-, Rechtsberatung oder Familienberatung.
6. Zur Verfügung stellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen
7. Interne bzw. durch das APH Kühlewil organisierte/angebotene Alltagsgestaltung, zum Beispiel Ausflüge, Konzerte, Filmvorführungen, saisonale Festlichkeiten, Altersturnen, Kochgruppen, Gedächtnistrainings-, Werk- und Gestaltungsgruppen, Lesezirkel, Spielgruppen, Singen, Spaziergänge, Dekorationen etc..
8. Gespräche mit Angehörigen/Beratung von Angehörigen
9. Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Mineralwasser nature, Kaffee und Tee
10. Anschlussmöglichkeiten TV, Radio, Telefon
11. Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
12. Heizung, Strom, Wasser, allg. Entsorgungskosten
13. Bett- und Frottierwäsche (Benutzung und Waschen)
14. Reinigung und Pflege der persönlichen Wäsche und Kleider, inkl. kleinere Flickarbeiten
15. Medizinisch indizierte Fusspflege bei Diabetiker/innen
16. Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel und Gegenstände (MiGel)
17. Im Pflegeheim oder extern ausgeführte ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, medizinisch-technische, diagnostische und therapeutische Leistungen (Physio- und Ergotherapie) sowie alle weiteren gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) kassenpflichtigen Heilwendungen soweit diese gemäss Vertrag mit santésuisse Bern den Krankenversicherungen nicht gesondert verrechnet werden können.
18. Die von einer Ärztin/einem Arzt verordneten, kassenpflichtigen Arzneimittel gemäss Spezialitätenliste (SL).

Der Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen des APH Kühlewil ist abhängig von der Verfügbarkeit des Personals/betrieblichen Organisationsabläufen und steht im Ermessen des APH Kühlewil, unter Berücksichtigung der vernünftigen Interessen der Bewohnerin, des Bewohners.

Nicht im Heimtarif enthaltene Leistungen (Nebenleistungen):

Die nachfolgenden Leistungen des Heimes oder Dritter sind im Heimtarif nicht inbegriffen. Diese Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Über die jeweils geltenden Preise (Fixpreis oder Preis nach Zeitaufwand) gibt das APH Kühlewil auf Anfrage hin gern Auskunft.

1. Krankenkassenprämie sowie Franchise und Selbstbehalt
2. Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
3. Einmalige Eintrittsgebühr (Kosten für die Bereitstellung des Zimmers)
4. Pauschale für Administrative Leistungen bei Austritt
5. Coiffeur
6. Fusspflege/Pediküre bei Bewohner/innen, welche nicht insulinpflichtige Diabetiker/innen sind
7. Transporte: Für Transporte (z.B. Arzt- Spitalbesuche, Optiker, private Ausflüge) stehen rollstuhlgängige Fahrzeuge mit Chauffeur zur Verfügung. Der Transport wird durch das Betreuungsteam organisiert.

Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen können Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der (EL) geltend machen. Bei selbstzahlenden Bewohnerinnen zahlen die Krankenkassen möglicherweise einen Anteil an die Transportkosten.

8. Externe bzw. nicht durch das APH Kühlewil organisierte/angebotene Veranstaltungen und damit verbundene Kosten (Reisekosten, Kosten für Eintrittskarten, Verpflegungskosten)
9. TV, Radio, Telefon und Internet (Beschaffung Geräte, Installation von Geräten an die vorhandenen Anschlüsse, Anmeldung, Gebühren, einschliesslich Billag-Gebühren). Hinweis: Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) können bei der Billag AG die Befreiung der Billag-Gebühren beantragen.

(Telefonabonnemente können jeweils per 31. Januar und 31. Juli gekündigt werden)

10. Persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
11. Reparaturen von persönlichem Eigentum (ausser kleinen Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche)
12. Chemische Reinigung von Kleidungsstücken
13. Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
14. Persönliche Versicherungen, Steuern und Gebühren
15. Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohner/innen
16. Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
17. Individuell bestellte Getränke und Esswaren
18. Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
19. Miete von Motorfahrzeugen des Heimes für persönliche Ausfahrten (Hinweis: Das APH Kühlewil stellt kein Personal für die Führung des Fahrzeuges zur Verfügung).
20. Einmalige Austrittsgebühr (Kosten für die Räumung und Schlussreinigung des Zimmers). Behebung oder Ausbesserung von Schäden oder Mängeln am Wohnobjekt oder an den zur Verfügung gestellten Möbeln, die über die normale Abnutzung hinausgehen.

Für persönliche, medizinisch indizierte Hilfsmittel und Geräte (Perücken, Hörgeräte, Lupen-Brillen, Sprechhilfegeräte für Kehlkopfoperierte, Gesichtsepithesen, Orthopädische Mass-Schuhe, Rollstühle ohne Motor) können Beiträge der AHV erwirkt werden, sofern es sich nicht um MiGel-Produkte handelt, die gemäss Vertrag mit santésuisse Bern in den Voll- und Teilpauschalen enthalten sind.

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vergüten die Kantone den Bezügerinnen/Bezügern von Ergänzungsleistungen (EL) Krankheits- und Behindertenkosten innerhalb der geltenden Höchstbeträge. Der Kanton Bern hat die notwendigen Bestimmungen in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (EV ELG) erlassen.

Die Nebenleistungen werden monatlich abgerechnet.

6. Allgemeines

- Kühlewil ist ein offenes Heim. Jede Bewohnerin kann sich im Heim bewegen im Rahmen grösstmöglicher persönlicher Freiheit. Die Möglichkeiten der Betreuung und Aufsicht sind örtlich begrenzt. Eine totale Überwachung ist ausgeschlossen, ist nicht garantiert und wird auch nicht angestrebt. Für ausserordentliche Fälle (Entfernen vom Areal) existiert ein Suchkonzept. Dabei ist eine Meldung an die Polizei vorgesehen. Eine Ausnahme bildet die Wohngruppe Demenz, welche über gesicherte Ausgänge verfügt.
- Die Bewohnerin oder ihre gesetzliche Vertreterin hat mit der Unterzeichnung dieses Vertrages Kenntnis genommen, dass das Heim für die Pflege das Bedarfsabklärungsinstrument RAI anwendet. Die Heimleitung oder Pflegedienstleitung ist für die Anwendung dieses Instrumentes verantwortlich und steht für Informationen dazu gerne zur Verfügung.
- Die Bewohnerin nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und aufbewahrt werden. Das Heim verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem ist die Bewohnerin damit einverstanden, dass dem Krankenversicherer Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Heim gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist.
- Die Bewohnerin ist für die Sicherheit und Versicherung ihrer mitgebrachten persönlicher Effekten inklusive Geldwerte und Wertgegenstände selber verantwortlich. Für persönliche Gegenstände wie z.B. Schmuck, Brillen, Hörgeräte usw. übernimmt das Heim keine Haftung.
- Das Heim empfiehlt eine Patientenverfügung zu erstellen. Im Rahmen des Eintrittsverfahrens wird die Bezugsperson abklären, ob die heimeigene Vorlage der Patientenverfügung gewünscht wird. Zudem wird auf Wunsch beim Ausfüllen der Verfügung durch die Wohngruppenleitung, Pflegedienstleitung und / oder den Heimarzt Unterstützung angeboten.
- Das Heim empfiehlt einen Vorsorgeauftrag zu erstellen. Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine Bewohnerin diejenigen Personen bestimmen, die ihre Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten übernehmen und sich um persönliche oder finanzielle Angelegenheiten kümmern sollen, sollte sie selber dazu nicht mehr in der Lage sein.

7. Beendigung des Heimaufenthaltes

- Der Pensionsvertrag kann von der Bewohnerin bzw. ihrer Vertreterin sowie vom Heim jederzeit auf das Monatsende gekündigt werden, mit einer Frist von 30 Tagen.
- Die Heimleitung beabsichtigt nicht, von sich aus zu kündigen, sofern sie sich nicht aus wichtigen Gründen dazu veranlasst sieht. Wichtige Gründe können u.a. sein: Nichtbezahlen der Tagestaxe und Nebenkosten, Belästigung / Übergriffe anderer Bewohner und/oder Mitarbeitenden, Nichtbeachtung von Anordnungen der Pflegedienst- oder Heimleitung.
- Nach Beendigung des Heimaufenthaltes müssen die persönlichen Gegenstände durch Angehörige, Beistände oder andere Vertrauenspersonen geräumt werden. Die Leerbettgebühr (Kosten der Infrastruktur und Hotellerie/Betreuung abzüglich der Tagespauschale für nicht eingenommenes Essen) ist pro Tag bis zur vollständigen Zimmerräumung zu bezahlen. Muss das Zimmer durch das Heim geräumt werden, wird der Arbeitsaufwand des Personals pro Stunde, die Transportkosten, die effektiven Kosten der Entsorgung und mindestens 5 Tage Leerbettgebühren in Rechnung gestellt.

8. Beschwerderecht der Bewohnerin

- Die Bewohnerin bzw. ihre Vertreterin haben das Recht, in betrieblichen Fragen Wünsche, Anregungen und Reklamationen dem Personal und der Pflegedienstleitung vorzutragen.
- Über Beschwerden entscheidet abschliessend die Heimleitung.
- Ist die Bewohnerin damit nicht einverstanden, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Trägerschaft des Heimes (Direktion BSS, Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern) oder die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung. Adressen siehe Anhang.

9. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag wird der Gerichtsstand Bern vereinbart.

Englisberg, 23. März 2017

Die Bewohnerin
bzw. ihre gesetzliche Vertreterin

Die Heimleitung

Beilagen:

- Anhang 1: Information über die Heimtarife und die freie Quote
- Anhang 2: Leitende Personen im Heim und Adressen
- Anhang 3: Hausordnung
- Anhang 4: Tarife und Nebenleistungen

Information über die Heimtarife und persönliche Auslagen gültig ab 01.01.2017

Tarifliste gemäss GEF, Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Heimkosten, Anteil Krankenkasse und Kanton für die 13 Pflegestufen gemäss RAI/RUG

Pflegestufe RAI/RUG	Bewohnerin/Bewohner				Krankenkasse	Kanton	Pflegetaxe Gesamtbetrag	Gesamttarif Vollpauschale
	Hotellerie / Betreuung	Infrastruktur	Anteil Pflege	Gesamttarif Bewohner/in (EL-Obergrenze)	Gesamttarif Krankenkasse	Tarifanteil Kanton Bern		
0	130.80	30.75	0.00	161.55	0.00	0.00	0.00	161.55
1	130.80	30.75	1.65	163.20	11.90	0.00	13.55	175.10
2	130.80	30.75	13.95	175.50	23.80	0.00	37.75	199.30
3	130.80	30.75	21.60	183.15	35.70	4.65	61.95	223.50
4	130.80	30.75	21.60	183.15	47.60	16.95	86.15	247.70
5	130.80	30.75	21.60	183.15	59.50	29.25	110.35	271.90
6	130.80	30.75	21.60	183.15	71.40	41.50	134.50	296.05
7	130.80	30.75	21.60	183.15	83.30	53.80	158.70	320.25
8	130.80	30.75	21.60	183.15	95.20	66.10	182.90	344.45
9	130.80	30.75	21.60	183.15	107.10	78.40	207.10	368.65
10	130.80	30.75	21.60	183.15	119.00	90.70	231.30	392.85
11	130.80	30.75	21.60	183.15	130.90	103.00	255.50	417.05
12	130.80	30.75	21.60	183.15	142.80	115.30	279.70	441.25

Mit den Tarifen sind alle Leistungen abgegolten, die in der Übersicht 5. *im Heimtarif inbegriffene Leistungen* aufgeführt sind.

Die Heimtaxe wird der Bewohnerin monatlich zusammen mit den Nebenleistungen in Rechnung gestellt. Der Anteil der Krankenkasse stellt das Heim der Kasse direkt in Rechnung (tiers payant). Der Anteil vom Kanton wird dem Heim direkt vom Kanton überwiesen.

Finanzierung des Heimaufenthaltes

Die Leistungen der Krankenkasse stehen allen Bewohnerinnen aus der obligatorischen Grundversicherung zu. Die Heimtaxe zu Lasten der Bewohnerin wird aus dem eigenen Einkommen (AHV, Renten, Vermögensverzehr, usw.) finanziert.

Es kann auch eine Hilflosenentschädigung beantragt werden, dies unabhängig vom Einkommen und Vermögen. Die Abklärung, ob eine solche ausgerichtet wird, geschieht über die dafür vorgegebenen Kriterien. Die Erfahrung zeigt, dass sich eine Abklärung ab der Stufe 5 lohnt.

Reicht das eigene Einkommen und Vermögen sowie eine allfällige Hilflosenentschädigung nicht aus um die Heimtaxe zu bezahlen, können Ergänzungsleistungen (EL) bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde der Bewohnerin beantragt werden. Dort werden auch weitere Auskünfte zu Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen erteilt.

Persönliche Auslagen

Gemäss EL-Bestimmungen beträgt der Betrag für persönliche Auslagen wie z.B. Zeitungsabonnemente, Coiffeur, kosmetische Fusspflege, Kleider, Kioskartikel, spezielle Küchenbezüge, Taschengeld, usw.:

Pflegestufe 0 – 12
pro Monat Fr. 367.00

Leitende Personen im Heim:

Heimleitung:	Pierre Steiner	
Stellvertretender Heimleiter :	Urs Stoll	
Ärzte-Team:	- Siloah AG - Dr. Johannes Geymayer - Dr. Brigitte Schüpbach, UPD Bern	
Leitung Betreuung und Pflege:	Urs Stoll Stefan Amstutz	
Leitung Hotellerie:	Anita Wälchli	
Wohngruppenleitung:	WG Klee / Dill / Salbei	Herr Jakob Changamkeryil
	WG Grün / Blau	Frau Helene Windler
	WG Gelb / Türkis	Frau Doris Ulrich
	WG Fuchsia	Frau Claudia Stritt
	WG Lavendel	Herr Chabane Ait Bahmane
	WG Viola (Demenz)	Frau Marlis Martin

Adressen:

Alters- und Pflegeheim Kühlewil
Kühlewilstrasse 2
3086 Englisberg

Tel. 031 960 31 11 Fax 031 960 31 14

E-Mail: office@kuehlewil.ch / www.kuehlewil.ch

Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern
Herr Blaise Kropf
Bundesgasse 33
3011 Bern

Tel. 031 321 66 89

Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen:
Frau Andrea Lanz Müller
Herrengasse 22
Postfach 580
3000 Bern 7

Tel. 031 320 30 69

E-Mail: info@ombudsstellebern.ch / www.ombudsstellebern.ch

Hausordnung Alters- und Pflegeheim Kühlewil

Diese Hausordnung soll ein geordnetes, friedliches Zusammenleben der einzelnen Personen in der Gemeinschaft des Alters- und Pflegeheims Kühlewil ermöglichen. Freundlichkeit, Respekt, Wertschätzung und Toleranz untereinander, sind die Leitlinien der täglichen Begegnungen von Bewohnerinnen, wie auch von Mitarbeiterinnen (1).

Die Hausordnung ist Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrages und regelt folgende Punkte:

1. Ordnung

Das Personal ist um die Ordnung in den Zimmern besorgt, wenn diese aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht durch die Bewohnerin selbst erstellt werden kann.

2. Hygiene

Alle Bewohnerinnen sind angehalten, der Körperpflege ausreichend Beachtung zu schenken und die Bekleidung bei Bedarf zu wechseln. Dies im Sinne des gemeinsamen Wohlbefindens. Dusche und Bad stehen zur Verfügung und das Personal leistet wo notwendig Hilfe bei der täglichen Hygiene.

3. Absenzen, Tagesausflüge, Ferien

Abwesenheiten von mehr als einem halben Tag oder über Nacht sind rechtzeitig bei den Wohngruppenverantwortlichen zu melden. Längere Abwesenheiten (Ferien) sind mindestens einen Monat im Voraus mitzuteilen.

4. Essenszeiten

Die allgemeinen Essenszeiten sind von den Bewohnerinnen grundsätzlich einzuhalten. Abwesenheiten sind den Wohngruppenverantwortlichen rechtzeitig (mind. einen Tag im Voraus) zu melden. Jede Wohngruppe verfügt über ein eigenes Esszimmer, in welchem die Mahlzeiten gemeinsam eingenommen werden. Gästen und Angehörigen ist es möglich, nach Voranmeldung die Mahlzeiten zusammen mit der Bewohnerin im Personalrestaurant einzunehmen.

5. Wäsche

Die persönliche Wäsche wird bei Eintritt durch die Näherei gekennzeichnet und in der hauseigenen Wäscherei gewaschen. Bei Kurzaufenthalten kann die Wäsche durch Angehörige besorgt werden. Das Waschen, Aufhängen und Trocknen von Wäsche ist in den Zimmern nicht gestattet.

6. TV, Radio, Musik

In allen Zimmern hat es einen Radio- und TV Anschluss. TV, Radio, Musik- oder andere Geräte müssen so eingestellt werden, dass Dritte nicht belästigt werden. Es wird insbesondere in den 2er Zimmern empfohlen, Kopfhörer zu benutzen.

7. Post

Private Post wird durch die Administration sortiert und ungeöffnet auf die Wohngruppen verteilt. Privat abgehende Post kann in den Briefkasten neben dem Sekretariat eingeworfen werden. Dieser Briefkasten wird täglich durch den Postboten geleert.

8. Haustiere

Haustiere wie Katzen, Hunde, Vögel und Fische können grundsätzlich mitgebracht werden. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Es liegt eine Bestätigung des Tierarztes vor, dass das Tier gesund ist.
- Die Bewohnerin ist in der Lage, das Tier selbständig zu versorgen, d.h. Fütterung, regelmässiger Auslauf und Reinigung müssen gewährleistet werden können.
- Angehörige oder Bekannte verpflichten sich schriftlich, sich im Falle gesundheitlicher Verschlechterung des Tieres, dieses zu betreuen oder es zu übernehmen. Dies gilt auch, wenn die Bewohnerin nicht mehr selber in der Lage ist, sich um das Tier zu kümmern.

9. Feuerschutz, Abbrennen von Kerzen

Aus feuerpolizeilichen Gründen ist das Abbrennen von Kerzen in den Zimmern untersagt. Aus dem gleichem Grund ist das Benutzen von Tauchsiedern, Heizstrahlern, elektrischen Pfannen und Bügel-eisen nicht gestattet. Zusätzliche Öfen müssen vom Technischen Dienst bewilligt werden.

10. Rauchen und Trinken

Für Raucher existieren zwei Fumoirs (Altbau und Anbau). Das Rauchen ist in den Zimmern und in allen öffentlichen Räumen untersagt. In den Raucherräumen dürfen keine alkoholischen Getränke zu sich genommen werden. Alkoholkonsum ist im Beizli gestattet, die Mitarbeitenden dürfen bei übertriebenem Konsum weiteren Verkauf verweigern. Generell wird der Konsum von Alkohol mit individuellen Vereinbarungen geregelt.

11. Geschenke

Dem Personal ist es grundsätzlich untersagt, Geschenke anzunehmen (Geschenkannahmeverbot, Personalverordnung 3. Kapitel, Art. 137, 138, 139). Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen Geldbetrag in die Personalkasse zu spenden. Daraus werden Anlässe finanziert, die dem gesamten Personal zu Gute kommen.

12. Gespräche, Anregungen und Reklamationen

Die Wohngruppen-, Bereichs-, oder die Heimleitung steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe, damit allen Bewohnenden eine angenehme, wohnliche Atmosphäre im Alters- und Pflegeheim Kühlewil zuteil wird.

Die Heimleitung

Preis-/Tarifliste 2017 APH Kühlewil: Nicht im Heimtarif enthaltene Leistungen
(gemäss Seite 4, Pensions- und Pflegevertrag „Nicht im Heimtarif enthaltene Leistungen“)

Alle Preise in Schweizer Franken (CHF)

1. Eintrittsgebühr

Verrechnung einer Administrationspauschale beim ersten Eintritt	200.00
---	--------

2. Verrechnung im Todesfall/Austritt

Der Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrag endet gemäss Ziffer 7 am Todes- Austrittstag. Bis zur Räumung des Zimmers kann der Tarif für Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung in Rechnung gestellt werden.	
Zimmerräumung und Entsorgungsaufwand durch Personal pro Stunde	60.00
Transport- und Entsorgungsgebühr nach Aufwand	
Pauschale für administrative Leistungen	200.00

3. Dienstleistungspauschale

kleinere Reparaturen von persönlichem Eigentum, persönliche und telefonische Auskunftsdienste und Hilfestellungen, Postverteilung, Weiterleitung der Post an Korrespondenzadressen, Auszahlung von Taschengeldern etc.	10.00
--	-------

4. Transporte

Grundtaxe	6.80
pro km	2.70

Keine Verrechnung der Transporte für Bewohnerausflüge, Beerdigungen von Bewohnerinnen und Bewohner, Hochzeiten von Personal sowie weitere, vom APH Kühlewil organisierte Besuche verschiedener Anlässe.

Die Krankenkassen beteiligen sich jährlich bis zu einem festgelegten Maximalbeitrag an den Transportkosten. Bezügerinnen/Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) werden Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge von der EL zurückvergütet.

5. Gebühren für TV- und Telefonanschluss sowie Telefongesprächsgebühren

Anschluss TV	bis auf Weiteres keine Verrechnung	
Anschluss Telefon	Monatspauschale; inkl. Gesprächsgebühren bis CHF 10.00	25.00
Gesprächsgebühren	Gesprächsgebühren ab Fr. 10.00 können weiterverrechnet werden	

Bei Ein- oder Austritten während dem Monat werden die ganzen monatlichen Anschlussgebühren verrechnet.

6. Coiffeur/Fusspflege/Wäscherei/Näherei

Die Verrechnung erfolgt gemäss separaten Preislisten.

7. Diverses

Mit der Monatsrechnung werden der Bewohnerin/dem Bewohner weiter individuell bezogene Leistungen wie Taschengeld, Bezüge Restaurant, Kleider- und Schuhkauf etc. verrechnet.